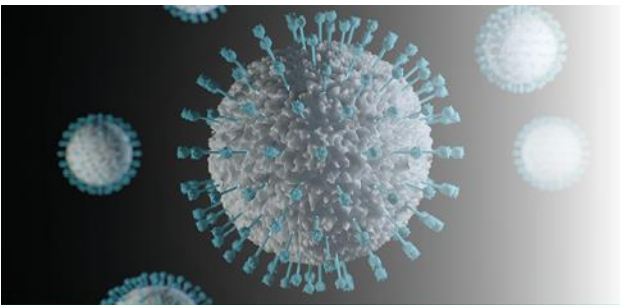


CORONAVIRUS SARS-COV-2

FAQ für Praxen und MVZ

Stand: 30.03.2020

Stichwort	Frage	Antwort
Praxis­schließung	Werden MVZ und Praxen flächendeckend geschlossen?	Bislang sind Gesundheitseinrichtungen vom angekündigten „Shutdown“ ausgenommen, so dass Praxen oder andere medizinische Einrichtungen vorerst ihren regulären Betrieb aufrechterhalten können. In Anbetracht der Unberechenbarkeit und Schnelllebigkeit der derzeitigen politischen Entwicklungen ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich Gesundheitseinrichtungen zeitnah auf einen Notfallbetrieb beschränken werden müssen, um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus über beiläufige Patientenkontakte zu vermeiden. Wir raten an, sich insbesondere über die Seiten der zuständigen K(Z)Ven informiert zu halten.
Praxisbetrieb und Versorgungsauftrag	Muss die Praxis auch bei Ausbleiben der Patienten zwingend geöffnet bleiben?	Grundsätzlich gilt, dass die Praxis, das MVZ bzw. die zugelassenen Vertrags(zahn)ärzte ihren Sprechstundenverpflichtungen nachkommen müssen und ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen haben. Ob in Anbetracht der zu erwartenden Patientenausfälle hiervon eine – zeitlich befristete – Ausnahme gemacht werden kann und die Praxis vorübergehend geschlossen werden darf, ist zwingend vorab mit den zuständigen K(Z)Ven zu erörtern. Andernfalls kann eine Verletzung vertrags(zahn)ärztlicher Pflichten vorliegen. In jedem Fall ist für Notfälle und Akutpatienten vorzusorgen.



Behandlungspflicht

Darf die Behandlung von Patienten, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus besteht, abgelehnt werden?

Im Ergebnis gilt, dass jedenfalls (zahn)medizinische Notfälle weiter behandelt werden müssen. Patienten, die mit Corona infiziert sind oder bei denen der begründete Verdacht einer Infizierung besteht, darf folglich eine akute Schmerzbehandlung nicht verweigert werden.

Es sind allerdings zwingend Vorsichtsmaßnahmen gemäß der BioStoffV und der GefStoffV zu treffen.

Im Einzelfall kann es jedoch möglich sein, eine Behandlung als „unzumutbar“ abzulehnen. Es kommt insoweit allerdings entscheidend auf die jeweiligen Begleitumstände an.

Mangel an Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln

Welche Folgen hat es, wenn keine ausreichenden Arbeitsschuttmittel mehr vorhanden sind?

Ist keine ausreichende Schutzausrüstung mehr für das Personal vorhanden oder sind Desinfektionsmittel nicht mehr vorrätig, führt dies in grundsätzlich dazu, dass die geltenden Hygienestandards nicht mehr eingehalten werden können. Im „Worst-Case“ kann eine Praxis dann dazu angehalten sein, den Betrieb zu schließen. Es sollte daher frühzeitig ein entsprechendes Notfallkonzept erarbeitet werden.

Es gibt inzwischen eine Empfehlung des RKI zum ressourcenschonenden Einsatz bestimmter Ausrüstung;

abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonen_Masken.html.

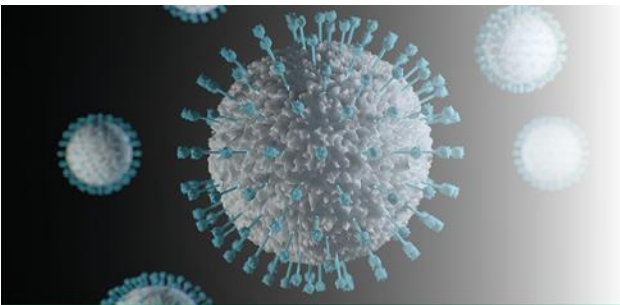
Meldepflichten

Wann muss ich einen Verdachtsfall bei Patienten oder Mitarbeitern melden?

Wie bei einem Verdachtsfall oder sogar einem nachgewiesenen Fall einer Corona-Infizierung zu verfahren ist, regelt im Einzelnen die sog. „Corona-Meldepflicht-Verordnung“ (<https://www.gesetze-im-internet.de/coronavmeldev/>).

Eine gesetzliche Meldepflicht kann bereits bei einem bloßen Verdachtsfall bestehen.





Ambulanter Rettungsschirm

Welche Rettungsmaßnahmen sieht das Krankenhausentlastungsgesetz für den ambulant tätigen Vertragsarzt vor?

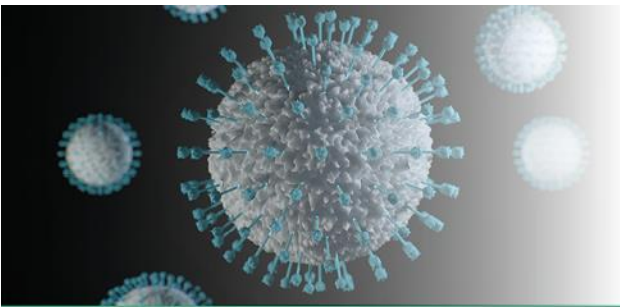
Das Krankenhausentlastungsgesetz sieht folgende zeitlich befristete Maßnahmen für die ambulante Versorgung vor:

- ▶ Ausgleich von Vergütungsminderungen bei den extrabudgetären Leistungen:
 - ▶ Mindert sich das Gesamthonorar um mindestens 10 % zum Vorjahresquartal in Folge der Pandemie, kann die KV befristete Ausgleichszahlungen an den Vertragsarzt leisten.
 - ▶ Die Ausgleichszahlung beschränkt sich auf Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
 - ▶ Minderung der Ausgleichzahlung, wenn der Vertragsarzt Entschädigungen nach dem IfSG oder anderen Anspruchsgrundlagen erhält.
- ▶ Anpassung der Honorarverteilungsmaßstäbe:
 - ▶ Mindert sich infolge der Pandemie die Fallzahl in einem Umfang, der die Fortführung der Arztpraxis gefährdet, hat die KV im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen im Verteilungsmaßstab zeitnah Regelungen zur Fortführung der Vertragsarztstätigkeit vorzusehen.

Die o.g. Regelungen für die vertragsärztliche Versorgung treten nach dem Krankenhausentlastungsgesetz bereits zum 01.01.2021 wieder außer Kraft. Einzelheiten zur Höhe und zum Verfahren der Ausgleichzahlungen sind derzeit noch unklar.

Die Regelungen gelten ausweislich des Gesetzeswortlautes nicht für die vertragszahnärztliche Versorgung.





Rettungsschirm

Ab wann tritt das Krankenhausentlastungsgesetz in Kraft?

Der Bundestag hat am 25.03.2020 den von Bundesgesundheitsminister Spahn vorgelegten Entwurf des Krankenhausentlastungsgesetzes angenommen. Die wesentlichen Regelungen treten am Tage nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Wir informieren Sie auf unserer Website über weitere Neuigkeiten und aktualisieren unsere FAQ regelmäßig.

Entschädigungszahlungen

Welche Entschädigungsansprüche bestehen nach dem Infektionsschutzgesetz?

Es bestehen grundsätzlich vier verschiedene Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG):

1. Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers für geleistete Lohnfortzahlungen gegenüber seinen Arbeitnehmern (Rückstattungsanspruch),
2. Entschädigungsanspruch für den eigenen Verdienstaufschlag des Praxisinhabers,
3. Erstattungsanspruch bei Existenzgefährdung,
4. Ersatzanspruch eines selbstständig Tätigen für nicht gedeckte Betriebsausgaben.

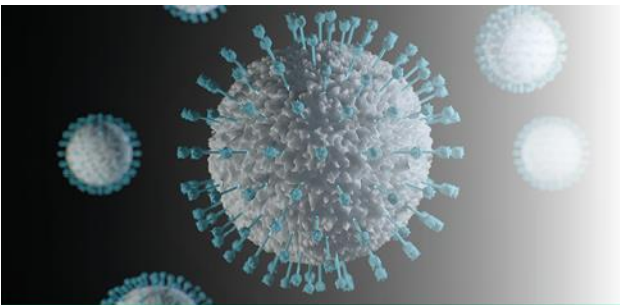
Voraussetzung der Ansprüche ist unter anderem eine behördliche Anordnung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen im Sinne des § 56 IfSG. Das bedeutet, dass gegenüber einem Ansteckungsverdächtigen, einem Krankheitsverdächtigen, einem sonstigen Träger von Krankheitserregern oder einem Ausscheider ein behördliches Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne verhängt worden sein muss. Auch bedarf es grundsätzlich eines fristgerechten Antrages innerhalb von drei Monaten.

Darüber hinaus können auch andere Schadensersatzansprüche in Frage kommen.

Wichtig ist zu prüfen, auf welcher Grundlage die zuständige Behörde die jeweilige Maßnahme angeordnet hat, und ob sie dabei rechtmäßig gehandelt hat. Auch ist der genaue Wortlaut der Anordnung zu beachten.

Es besteht nämlich kein Anspruch auf Entschädigung, wenn ein Betrieb aus Eigeninitiative schließt.





**Entschädigungs-
zahlungen**

In welcher Höhe bestehen Entschädigungsansprüche?

Nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem jeweiligen Verdienstaufschlag.

Als Verdienstaufschlag gilt das Arbeitsentgelt im Sinne des SGB IV, also das jeweilige Netto-Arbeitsentgelt.

Für die ersten sechs Wochen wird eine Entschädigung in Höhe des Verdienstaufschlages gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Die vorstehenden Vorgaben gelten für die Berechnung des Verdienstaufschlages bei Selbständigen entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass bei Selbständigen (lediglich) ein Zwölftel des Arbeitsinkommens nach § 15 SGB IV aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

**Entschädigungs-
zahlungen**

Wer ist mein Ansprechpartner ?

Sowohl die KBV als auch die KZBV haben eine Liste mit zuständigen Ansprechpartnern im Zusammenhang mit staatlichen Entschädigungszahlungen herausgegeben.

Diese finden Sie unter:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschädigung.pdf,

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/ansprechpartner.html>

Gerne helfen auch wir weiter.

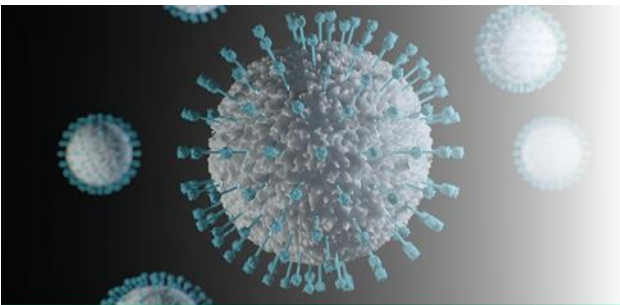
Versicherung

Ist mein Verdienstaufschlag versichert?

Möglicherweise besteht Versicherungsschutz über eine abgeschlossene Praxisausfallversicherung.

Hier raten wir, die Versicherungsbedingungen zu prüfen.





Videosprechstunde

Kann ich meinen Patienten auch Videosprechstunden anbieten?

Grundsätzlich ist das Anbieten von Videosprechstunden bei Vorhandensein einer geeigneten IT-Infrastruktur sowohl bei Ihnen als auch beim Patienten möglich.

Es müssen allerdings insbesondere die geltenden Einschränkungen des (zahn)ärztlichen Berufsrechts beachtet werden.

Extrabudgetäre Vergütung

Wie ist die ärztliche Behandlung eines Corona-Patienten abzurechnen?

Ärztliche Leistungen, die aufgrund des Verdachts auf eine Infektion oder aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus erforderlich sind, werden seit 01.02.2020 in voller Höhe extrabudgetär bezahlt.

Diese Fälle sind der EBM-Ziffer 88240 zu kennzeichnen.

Sanktionen bei Verstöße gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG

Was passiert, wenn sich einzelne Mitarbeiter oder Kollegen einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich verhängten Quarantäne widersetzen?

Wer einem nach § 31 IfSG angeordnetem Tätigkeitsverbot oder einer nach § 30 IfSG verhängten Quarantäne zuwider handelt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.



Ihre Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen gern bei Fragen und zur Prüfung Ihrer Handlungsoptionen zur Verfügung:



Dr. Oliver Klöck
Partner
Düsseldorf
+49 211 8387-148
o.kloeck@taylorwessing.com



**Karolina Lange, LL.M.
(Medizinrecht)**
Salary Partnerin
Düsseldorf
49 211 8387-276
k.lange@taylorwessing.com



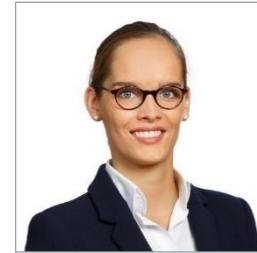
Dr. Vanessa Christin Vollmar
Salary Partnerin
Düsseldorf
+49 211 8387-199
v.vollmar@taylorwessing.com



**Kathleen Munstermann, LL.M.
(Medizinrecht)**
Senior Associate
Hamburg
+49 40 36803-155
k.munstermann@taylorwessing.com



**Eva-Maria Bendig-Siepkner, LL.M.
(Medizinrecht)**
Senior Associate
Düsseldorf
+49 211 8387-148
e.bendig-siepkner@taylorwessing.com



Juliane Dost
Associate
Düsseldorf
+49 211 8387-142
j.dost@taylorwessing.com



Ina Schmidbauer
Associate
Düsseldorf
+49 211 8387-242
i.schmidbauer@taylorwessing.com